

Satzung des Christopher Street Day Chemnitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Christopher Street Day Chemnitz, die Kurzbezeichnung lautet CSD Chemnitz.
- (2) Er hat den Sitz in Chemnitz und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz einzutragen, danach soll er den Zusatz e.V. erhalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit
Wir stehen ein für ein buntes, vielfältiges, tolerantes und weltoffenes Deutschland.
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und der Förderung des Suchdienstes für Vermisste
Wir bemühen uns, mit uns in Kontakt tretende, hilfeschuchende, homo-, bi-, trans- oder intersexuelle Menschen an entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln.
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Gleichberechtigung von homo-, bi-, trans- oder intersexuellen Menschen.
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere gleichgeschlechtliche Ehen und sogenannte Regenbogenfamilien.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird in freiwilliger Mitarbeit der Mitglieder und auf deren Initiative verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit leisten und entsprechende Veranstaltungen organisieren,
- andere Vereine und Institutionen in der Region zu unterstützen,
- Vorurteile gegenüber homo-, bi-, trans- oder intersexuellen Menschen in der Gesellschaft abzubauen bzw. in der Öffentlichkeit bestehende Vorurteile entgegen zu wirken, Diskriminierung abzubauen und
- durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen präventive Arbeit zu leisten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Es werden keine Anteile des Vereinsvermögens an Mitglieder nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkannt werden und an den Zielen des Vereins mitwirkt, seinen finanziellen Verpflichtungen (gemäß §5) nachkommt und das Ansehen des Vereins nicht schädigt.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welches die Ziele des Vereins finanziell und ideell unterstützt. Sie haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme verwehrt, so ist der Antragsteller durch den Vorstand darüber zu informieren. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss bestehen nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Schriftliche Austrittserklärung,

- Ausschluss aus dem Verein bei schädigendem Verhalten. Bei schädigendem Verhalten erfolgt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung unter der Voraussetzung, dass dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet oder

- Tod des Mitglieds

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge regelt die Vereinsordnung.

Die Vereinsordnung ist NICHT Teil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Ein, gemäß Geschäftsordnung für die Finanzen des Vereins zuständiges Vorstandsmitglied, kann gegenüber Finanzinstituten allein verfügungsberechtigt sein.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist NICHT Teil der Satzung.

(2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Vereinsmitgliedern gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle

Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist NICHT Teil der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- bedeutsame, das Vereinsleben / Vereinsinteresse betreffende, Ereignisse deren Klärung keinen Aufschub gewähren, dies rechtfertigen oder
- wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können in Textform von jedem Mitglied eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Zweifelsfall kann über die Aufnahme in die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vereins über das Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

Ihre Wirksamkeit bedarf der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Protokoll) und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss fordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für vereinsnahe, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum Gründungstag des Vereins in Kraft.

Ihre Wirksamkeit bedarf die Eintragung ins Vereinsregister.

Datum der Errichtung: 13.12.2016

zuletzt geändert: 15.02.2018